

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet. S. 1037. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. S. 1038.

(Nr. 2054.) Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 8. November 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft.

Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2055.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 7. November 1892.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober d. J. beschlossen, den Beschluß vom 4. März 1890 (Bekanntmachung vom 21. März 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 60) dahin abzuändern, daß vom 1. Januar 1893 ab das Feilbieten im Umherziehen des in Anhalt gebrauten Braun- und Weißbieres und Herbster Bitterbieres, sofern diese Getränke einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen, innerhalb des Herzogthums Anhalt gestattet werden darf.

Berlin, den 7. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.